

 ZNA,	Zutrittskonzept Zentrale Notaufnahme	7049
		LSV
1.0		

Zutrittskonzept Zentrale Notaufnahme

Vorwort

In der Zentralen Notaufnahme erfolgt die erste Kontaktaufnahme mit den Patienten. In dieser werden nur Notfälle behandelt. Hier werden grundsätzlich Entscheidungen und Indikationen für die weitere Therapie und Behandlung der Patienten gestellt.

Einleitung

Die Aufnahme, Erstversorgung und Behandlung von Patienten stellt ein komplexes und auf Arbeitsteilung ausgelegtes Ganzes dar, das durch die zielgerichtete interdisziplinäre Zusammenarbeit mehrerer Berufsgruppen und Abteilungen gekennzeichnet ist. Aufgrund der Dringlichkeit der Behandlung im Notfallgeschehen, finden in einer Zentralen Notaufnahme diagnostisch und therapeutische Maßnahmen in höchster Frequenz und zeitlicher Dichte statt, wie sie sonst in keinem Teil des Gesundheitswesens vollzogen werden.

Zielsetzung

Um jeden Notfallpatienten konform zu seiner individuellen Dringlichkeit möglichst rasch einer Therapie zuzuführen, ist im Sinne des Patienten ein möglichst reibungsloser Ablauf ohne Zeitverzögerung nötig. Daher ist es notwendig die personellen und räumlichen Ressourcen möglichst patientenorientiert einzusetzen. Aus diesem Grund gelten für die Notaufnahme des Klinikums Worms keine allgemeinen Besuchszeiten und die Zugangsmöglichkeiten für Begleitpersonen müssen eingeschränkt werden. Wir bitten daher aus oben genannten Gründen und zum Wohle der Patienten diese und alle Begleitpersonen um Verständnis.

Geltungsbereich

Das Zugangskonzept gilt für den gesamten Bereich der Zentralen Notaufnahme des Klinikums Worms inklusive seiner vier Wartebereiche.

Zugang für Begleitpersonen minderjähriger Notfallpatienten

Die Begleitperson des minderjährigen Notfallpatienten, muss im Wartebereich der Zentralen Notaufnahme eine Wartenummer ziehen. Die Patienten werden dann zusammen mit ihrer Begleitperson zur Ersteinschätzung aufgerufen. Anschließend wird je nach Ergebnis der Ersteinschätzung der Patient und sein Angehöriger wieder gebeten im Wartebereich Platz zu nehmen. Es erfolgt im Anschluss der Aufruf zur administrativen Aufnahme. Danach werden die Patienten gebeten, in den entsprechenden Wartebereichen Platz zu nehmen. Minderjährige Patienten dürfen in den Wartebereichen der Zentralen Notaufnahme und in den Behandlungszimmern nur von einer Person begleitet werden. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass die begleitende Person entweder erziehungsberechtigt ist oder im Auftrag der Erziehungsberechtigten handelt. Aufgrund des eingeschränkten Platzangebotes in den Wartebereichen und des damit erhöhten Infektionsrisikos, sollten nach Möglichkeit auch keine Geschwisterkinder mit in die Zentrale Notaufnahme gebracht werden. Im gesamten Bereich der Zentralen Notaufnahme muss den Aufforderungen des Personals Folge geleistet werden. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen der Infektionsprävention (wie z.B. Maske tragen und Abstände einhalten).

Zugangskonzept für Begleitpersonen erwachsener Notfallpatienten

Erwachsene Notfallpatienten, die selbstständig kommen oder privat gebracht werden, ziehen im Wartebereich der Zentralen Notaufnahme eine Wartenummer. Die Patienten werden dann zusammen mit ihrer ggf. vorhandenen Begleitperson zur Ersteinschätzung aufgerufen. Anschließend wird je nach Ergebnis der Ersteinschätzung der Patient und sein Angehöriger wieder gebeten im

Bearbeiter: Thomas Waldhofer; Nina Michel; Claudia Sely Freigeber: Thomas Waldhofer; Florian Busse	Gültigkeit 16.07.2024 – 16.07.2027	Seite 1 von 2
---	---------------------------------------	---------------

 ZNA,	Zutrittskonzept Zentrale Notaufnahme	7049
		LSV
1.0		

Wartebereich Platz zu nehmen. Es erfolgt im Anschluss der Aufruf zur administrativen Aufnahme. Danach werden die Patienten gebeten, in den entsprechenden Wartebereichen Platz zu nehmen. Um die räumlichen Ressourcen der Wartebereiche bestmöglich zu nutzen und um die Infektionsprävention gewährleisten zu können, werden sie ggf. aufgefordert entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Abstand halten und Maske tragen) bzw. wird die Begleitperson gebeten die Zentrale Notaufnahme wieder zu verlassen. In diesem Fall muss die Telefonnummer des Angehörigen im Rahmen der administrativen Aufnahme hinterlassen werden. Gemäß der Dringlichkeit der Behandlung erfolgt aus dem Wartebereich der Aufruf des Patienten in die Behandlungsräume. Um eine möglichst schnelle Diagnostik und damit Therapieeinleitung zu ermöglichen und aufgrund der räumlichen Limitationen, des Datenschutzes und der Privatsphäre der Mitpatienten, werden Begleitpersonen nur in Ausnahmefällen in den Behandlungsräumen zugelassen. Dies gilt auch für Angehörige von Patienten, die mit dem Rettungsdienst in die Zentrale Notaufnahme eingeliefert werden. Die Ausnahmefälle sind hausintern definiert und werden von den Mitarbeitern der Zentralen Notaufnahme patientenindividuell angepasst umgesetzt. Hierzu zählen die Kommunikation bei stark eingeschränkt- oder nicht kommunikationsfähigen Patienten (fortgeschrittene Demenzerkrankungen oder eine Sprachbarriere), die Ausübung einer Bevollmächtigung für Gesundheitsfragen und seltene Fälle von patientenindividuellen Situationen, die den Beistand eines Angehörigen erforderlich machen. Den Anweisungen des Personals der Zentralen Notaufnahme ist unbedingt Folge zu leisten. Sollte den Weisungen des Personals nicht Folge geleistet werden, können diese je nach Gefährdungspotential für Patienten, Mitarbeiter oder andere Begleitpersonen oder bei gravierenden Störungen des Betriebes vom Hausrecht gegenüber diesen Personen Gebrauch machen. Bei der Durchsetzung des Hausrechtes wird das Personal, wenn nötig durch den anwesenden Sicherheitsdienst, die Ordnungsbehörde der Stadt Worms oder die Polizei unterstützt.

Zugang für Patienten und Angehörige mit bestehendem Hausverbot

Patienten für die in der Vergangenheit bereits ein Hausverbot für das Klinikum ausgesprochen wurde, welches aktuell noch Gültigkeit hat, werden nur im Rahmen einer akuten Gesundheitsgefährdung in den Räumen der ZNA geduldet. Sobald diese Gefährdung als abgewendet gilt, können diese Patienten durch das Personal zum Verlassen des Hauses aufgefordert werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem behandelnden Arzt. Angehörige mit bestehendem Hausverbot können jederzeit zum Verlassen des Klinikums aufgefordert werden, sofern dadurch keine erheblichen Gefährdungen des Patienten entstehen. Solchen Angehörigen ist die Gelegenheit zu geben, dem behandelnden Personal dringend nötige Informationen zur Verfügung zu stellen oder eine telefonische Kontaktmöglichkeit zu hinterlassen.

Patienten, die den Betrieb stören

Patienten, die durch aggressives Verhalten im Sinne von Tätlichkeiten, verbalen Ausfällen oder ausgeprägter Non-Compliance den Betrieb stören und damit indirekt oder sogar direkt andere Patienten, deren Angehörige oder Krankenhauspersonal gefährden, können, entsprechend Patienten mit vorbestehendem Hausverbot, des Hauses verwiesen werden, sobald keine akute Gesundheitsgefährdung mehr besteht. Auch hier wird die Entscheidung durch den behandelnden Arzt verantwortet.

Bearbeiter: Thomas Waldhofer; Nina Michel; Claudia Sely Freigeber: Thomas Waldhofer; Florian Busse	Gültigkeit 16.07.2024 – 16.07.2027	Seite 2 von 2
---	---------------------------------------	---------------